

# ZERTIFIKAT

Die Umweltgutachterorganisation  
ENVIZERT Umweltgutachter und öffentlich bestellte und  
vereidigte Sachverständige GmbH, Borkener Straße 68, 48653 Coesfeld

bescheinigt dem Unternehmen



für den Standort: Im Liefeld 44, 40227 Düsseldorf  
mit der Anlage: BE 3 „Behandlungsstelle von Altgeräten  
gemäß ElektroG“

und der Gerätekategorie: 4 Großgeräte

für die Tätigkeiten: Erstbehandlungsanlage (EBA)  
SW „Schadstoffentfrachtung,  
Wertstoffseparierung“\*

**die Erfüllung der Anforderungen als Erstbehandlungsanlage  
gemäß § 21 Abs. 3 ElektroG.**

Zertifikat-Nr.:	E24014016
Ansprechpartner:	Sven Rosenplänter
Kontaktdaten:	s.rosenplaenter@schrotthandel- duesseldorf.de
Abfallerzeugernummer:	E11189148
Abfallentsorgernummer:	E111171549
Das Zertifikat ist gültig bis:	25.05.2026
Prüfzeitraum der Unterlagen:	26.11.-02.12.2024
Prüftermin:	26.11.2024
Nächster Prüftermin:	25.11.2025

Coesfeld, 02.12.2024

Carsten Jung  
Umweltgutachter DE-V – 0341  
ENVIZERT Umweltgutachter und  
öffentlich bestellte und vereidigte  
Sachverständige GmbH

Jan Krotoszynski  
stv. Leiter der Zertifizierungsorganisation  
ENVIZERT Umweltgutachter und  
öffentlich bestellte und vereidigte  
Sachverständige GmbH

\* Der Anhang ist Bestandteil des Zertifikats

**Tabelle 1:** Zertifizierungsumfang Gerätekategorien und Sammelgruppen

<b>Ossenbühl Schrotthandels GmbH</b>  Im Liefeld 44, 40227 Düsseldorf	Abfallwirtschaftliche Tätigkeit	Erstbehandlung von Geräten der <b>Gerätekategorien: 4</b>
	<b>Sammelgruppe: 4</b>	z. B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Waschmaschinen</li> <li>• Wäschetrockner</li> <li>• Wäscheschleudern</li> <li>• Herde</li> <li>• Backöfen</li> <li>• Geschirrspüler</li> </ul>
	Abfallschlüssel gemäß AVV	160213*, 160214, 160216; 200135*, 200136

**Tabelle 2:** Übersicht über die in der EBA-SW gemäß Zertifizierung zulässigen Kategorien mit den jeweiligen zulässigen Tätigkeiten, Abweichungen und Besonderheiten

Kategorie nach ElektroG	Zertifiziert als EBA-SW	Zulässige Tätigkeiten, Abweichungen, Besonderheiten (§-Angaben beziehen sich auf § 3 EAG-BehandV)
1	nein	-
2	nein	-
3	nein	-
4	ja	ohne NSH, ohne PV-Module, ohne Elektrokleinstfahrzeuge (inklusive jeweiliger Unterbeauftragungen) Unterbeauftragungen für NSH, Unterbeauftragung zur Entfernung von Kunststoffen mit bromierten FSM (§ 3 Absatz 2 Nummer 5) und für feuerfeste Keramikfasern (§ 3 Absatz 2 Nummer 9) aus den EAG nur manuelle Zerlegung
5	nein	-
6	nein	-

**Tabelle 3:** Selektive Behandlung von Werkstoffen und Bauteilen von Altgeräten gemäß § 3 EAG-BehandV

Im Rahmen der Zertifizierung der Erstbehandlungsanlage der Ossenbühl SchrotthandelsGes. mbH wurde geprüft, dass die Entfernung der folgenden Stoffe, Gemische und Bauteile aus getrennt erfassten Altgeräten möglich ist. Im Falle der Unterbeauftragung wurde durch die Prüfung des Behandlungskonzepts festgestellt, dass die nicht in der o.g. Erstbehandlungsanlage durchgeführten Tätigkeiten in einer anderen zertifizierten EBA SW durchgeführt werden können.

§ 3 EAG-BehandV	Tätigkeit	Wird in EBA durchgeführt ja/nein/nicht relevant	Bemerkungen, z.B. Unterbeauftragung
Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung: Wurden <b>vor</b> einer mechanischen Zerkleinerung von getrennt erfassten Altgeräten mindestens folgende Bauteile, Gemische und Stoffe entfernt?			
1.	Tonerkartuschen für flüssige oder pastöse Toner und Tintenpatronen, Farbtoner und Resttonerauffangbehälter	nicht relevant	-
2.	cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln	nicht relevant	-
3.	Berylliumoxidhaltige Bauteile	nicht relevant	-
4.	Batterien und Akkumulatoren, wenn diese mit allgemein verfügbaren Werkzeugen entfernt werden können;	nicht relevant	-
5.	Leiterplatten mit besonders hohem Wertstoffgehalt, insbesondere aus den in der Anlage aufgeführten Altgeräten;	ja	
6.	quecksilberhaltige Bauteile, wenn diese ohne Zerstörung des Altgerätes zugänglich sind und der Zustand des Altgeräts nicht auf eine Zerstörung der quecksilberhaltigen Bauteile schließen lässt;	ja	
7.	quecksilberhaltige Lampen für die Hintergrundbeleuchtung und quecksilberhaltige Gasentladungslampen, wenn der Zustand des Altgeräts nicht auf eine Zerstörung der	ja	Nur Ausbau - im Rahmen der arbeitsteiligen Erstbehandlung in aufeinanderfolgenden EBA SW gemäß LAGA M 31A (9.2.5) muss die fluoreszierende

§ 3 EAG-BehandV	Tätigkeit	Wird in EBA durchgeführt ja/nein/nicht relevant	Bemerkungen, z.B. Unterbeauftragung
	quecksilberhaltigen Lampen schließen lässt;		Beschichtung entfernt werden.
8.	mit Quecksilber verunreinigte Bauteile aus dentalmedizinischen Geräten;	nicht relevant	
9.	Kältemittel, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW) oder teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW) oder Kohlenwasserstoffe (KW) enthalten;	nicht relevant	
10.	Chrom-VI-haltige Ammoniaklösung bei Absorberkühlgeräten;	nicht relevant	
11.	Polymethylmethacrylat- und Polycarbonat-Scheiben aus Flachbildschirmgeräten;	nicht relevant	
12.	Flüssigkeiten und Gase;	nicht relevant	
13.	Asbest und Bauteile, die Asbest enthalten;	ja	Ausbau - arbeitsteilige Erstbehandlung in aufeinanderfolgenden EBA SW gemäß LAGA M 31A (9.2.5).
14.	Kathodenstrahlröhren;	nicht relevant	-
15.	Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten;	nicht relevant	-
Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung: Wurden <b>nach</b> einer mechanischen Zerkleinerung von getrennt erfassten Altgeräten mindestens folgende Bauteile, Gemische und Stoffe entfernt?			
§ 3 Abs. 2 EAG-BehandV?			
1.	quecksilberhaltige Bauteile, wenn diese nicht bereits nach Absatz 1 Nummer 6 entfernt wurden;	nicht relevant	-
2.	quecksilberhaltige Lampen für die Hintergrundbeleuchtung und quecksilberhaltige Gasentladungslampen, wenn diese nicht bereits nach	nicht relevant	-

§ 3 EAG- BehandV	Tätigkeit	Wird in EBA durchgeführt ja/nein/nicht relevant	Bemerkungen, z.B. Unterbeauftragung
	Absatz 1 Nummer 7 entfernt wurden;		
3.	Batterien und Akkumulatoren, wenn diese nicht bereits nach Absatz 1 Nummer 4 entfernt wurden;	nicht relevant	-
4.	Leiterplatten mit einer Oberfläche von mehr als zehn Quadratzentimetern, wenn die Leiterplatten nicht bereits nach Absatz 1 Nummer 5 entfernt wurden;	nicht relevant	-
5.	Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten;	nicht relevant	-
6.	Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW) oder teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW), Kohlenwasserstoffe (KW), wenn diese nicht bereits nach Absatz 1 Nummer 9 entfernt wurden;	nicht relevant	-
7.	Flüssigkristallanzeigen, gegebenenfalls zusammen mit dem Gehäuse, mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern sowie hintergrundbeleuchtete Anzeigen mit Gasentladungslampen;	nicht relevant	-
8.	externe elektrische Leitungen;	nicht relevant	-
9.	Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung	nicht relevant	-

§ 3 EAG- BehandV	Tätigkeit	Wird in EBA durchgeführt ja/nein/nicht relevant	Bemerkungen, z.B. Unterbeauftragung
	(EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008 S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (ABl. L 44 vom 18.02.2020 S. 1) geändert worden ist, enthalten;		
10.	Elektrolyt-Kondensatoren, die bedenkliche Stoffe enthalten und eine Höhe größer als 25 Millimeter oder einen Durchmesser größer als 25 Millimeter oder ein proportional ähnliches Volumen haben;	nicht relevant	-
11.	Kondensatoren, die polychlorierte Biphenyle enthalten.	nicht relevant	-

**Hiermit wird bestätigt, dass:**

- in der Anlage die Durchführung der Tätigkeiten einer Erstbehandlung möglich ist,
- die Erstbehandlungsanlage technisch geeignet ist, die jeweils gerätespezifischen, relevanten Behandlungsanforderungen der EAG-BehandV einzuhalten,
- für die jeweils behandelten Altgeräte ein Behandlungskonzept vorliegt, das den Anforderungen nach Anlage 5 genügt,
- für die jeweils behandelten Altgeräte ein Betriebstagebuch gemäß Anlage 5a geführt wird,
- alle Primärdaten gem. § 22 Absatz 3 und Absatz 4 dokumentiert werden (gem. § 21 Absatz 3 Nummer 5),
- in der Erstbehandlungsanlage nicht allein nur die Verwertungsverfahren R12 und R13 nach Anlage 2 KrWG durchgeführt werden.